



Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

einen Gesamtbetrag der Erträge von	5.161.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.109.900 EUR
Ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	53.100 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.226.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	5.079.500 EUR
Einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-853.400 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.317.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.239.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-50.000 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.560.100 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.315.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	78.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 750.000 EUR.



§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 375 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	340 v. H.
----------------------	-----------

§ 6 Amtsumlage

Entfällt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 17,638 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Wertgrenzen

- Als Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten nach § 4 Absatz 13 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt ab einem Wert von 5.000 EUR einzeln darzustellen sind.
- Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 4 v. H. der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt diese Erheblichkeitsgrenze auch für Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 30.000 EUR nicht übersteigen.

Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

- Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:
 - Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt
 - Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:
 - Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.



3. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:
 - Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes einseitig deckungsfähig.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Zweckbindung getroffen:
 - Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushalts – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – erhöhen die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushalts, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
5. Gemäß § 15 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Übertragbarkeit getroffen:
 - Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.
 - Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind auch dann ganz oder teilweise übertragbar, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
6. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezüglich Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
7. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Produktkonten möglich. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungsring ohne Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu gewährleisten.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 670.538 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 33.335 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 14.260.539 EUR

Kirchdorf, den 21.01.20
Ort, Datum



G. Richter

Gabriele Richter, Bürgermeisterin



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 21.01.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

Genehmigung Kassenkredit

Der Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite zur Sicherung der Liquidität wurde mit 750.000 EUR festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten vorläufigen Finanzrechnung 2018 und dem Muster 5b (hier der errechnete Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2018) sowie der Berücksichtigung von eventuellen Vorfinanzierungen von Fördermitteln im investiven als auch im laufenden Bereich wird der veranschlagte Betrag als genehmigungsfähig anerkannt. Der Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist kein Deckungsmittel sondern soll lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken. Der genehmigte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit darf nicht überschritten werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Donnerstag, dem 23.01.2020 bis Donnerstag, den 06.02.2020 während der Öffnungszeiten in der Kämmererei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Zimmer 004, Gemeinde-Zentrum 13 in 23999 Insel Poel OT Kirchdorf öffentlich aus.

Gabriele Richter, Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.ostseebad-insel-poel.de/Satzungen am 23.01.2020.